



SGB II-Richtlinien

**A 50
Amt für soziale
Angelegenheiten**

**50.1
Grundsatz-
angelegenheiten**

**e-mail
soziales@
staedteregion-aachen.de**

28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

**Stand
03/2014**

Inhaltsverzeichnis

- 28.1 Allgemeines
 - 28.1.1 Leistungsberechtigte, Inhalt und Ziel der Leistungen
 - 28.1.2 Verhältnis zu anderen Leistungen und Anspruchsvoraussetzungen
 - 28.1.3 Verfahren und Form der Leistungserbringung

- 28.2 Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
 - 28.2.1 Anerkennungsfähiger Bedarf
 - 28.2.2 Anspruchsberechtigte
 - 28.2.3 Verfahren

- 28.3 Persönlicher Schulbedarf
 - 28.3.1 Anerkennungsfähiger Bedarf
 - 28.3.2 Anspruchsberechtigte
 - 28.3.3 Verfahren

- 28.4 Schülerbeförderungskosten
 - 28.4.1 Anerkennungsfähiger Bedarf
 - 28.4.2 Anspruchsberechtigte
 - 28.4.3 Verfahren

- 28.5 Lernförderung
 - 28.5.1 Anerkennungsfähiger Bedarf
 - 28.5.2 Anspruchsberechtigte
 - 28.5.3 Verfahren

- 28.6 Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung
 - 28.6.1 Anerkennungsfähiger Bedarf
 - 28.6.2 Anspruchsberechtigte
 - 28.6.3 Verfahren

- 28.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft
 - 28.7.1 Anerkennungsfähiger Bedarf
 - 28.7.2 Anspruchsberechtigte
 - 28.7.3 Verfahren

- 28.8 Vordrucke
 - 28.8.1 Flyer der StädteRegion Aachen zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen
 - 28.8.2 Antragsvordruck für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
 - 28.8.3 Antragsvordruck für Schülerbeförderungskosten
 - 28.8.4 Antragsvordruck für Lernförderung
 - 28.8.5 Antragsvordruck für die Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung
 - 28.8.6 Antragsvordruck für Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft
 - 28.8.7 Weiterbewilligungsantrag

Änderungsverzeichnis:

Stand	
07/2011	Neufassung
10/2011	<p>28.1.2 Leistungsgewährung bei grenzüberschreitendem Schulbesuch/Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. von Kindertagespflege</p> <p>28.1.3 Zulässigkeit und allgemeine Voraussetzungen für nachträgliche Erstattungen von in Vorleistung erbrachten Bildungs- und Teilhabeleistungen an die Eltern trotz des Sach- und Dienstleistungsprinzips</p> <p>28.2.3 Nachträgliche Erstattung von Leistungen für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten an die Leistungsberechtigten</p> <p>28.4.1 Übernahme von Schulbeförderungskosten, die über die Leistungen der SchfkVO hinausgehen</p> <p>28.5.1 Ergänzende Ausführungen zum anererkennungsfähigen Bedarf bei der zusätzlichen Lernförderung (Herstellung der Sprachfähigkeit in Deutsch, Elternbeiträge OGS, Definition „Stunde“)</p> <p>28.5.3 Nachträgliche Erstattung von Aufwendungen für die zusätzliche Lernförderung an die Leistungsberechtigten</p> <p>28.6.1 Auslaufen des bis zum 31.07.2011 befristeten Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ (Streichung der diesbezüglichen Ausführungen)</p> <p>28.6.2 <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ • Ergänzende Ausführungen zum Abrechnungsverfahren bei der Mittagsverpflegung • Nachträgliche Erstattung von Aufwendungen für die Mittagsverpflegung an die Leistungsberechtigten </p> <p>28.7.1 Ergänzende Ausführungen zum anererkennungsfähigen Bedarf bei Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Beiträge für schulische Angebote, Definition Mitgliedsbeiträge)</p> <p>28.7.3 <ul style="list-style-type: none"> • Ansparmöglichkeit von Leistungen • Nachträgliche Erstattung von Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft an die Leistungsberechtigten </p>

	<p>28.8 Modifizierte (um die Datenschutzerklärung ergänzte) Antragsvordrucke</p>
03/2012	<p>28.1.1 Erläuterungen zu den allgemein- und berufsbildenden Schulen</p> <p>28.1.3 Ergänzende Ausführungen zur Antragstellung und –berechtigung sowie zum Bewilligungszeitraum</p> <p>28.2.1 Ergänzende Ausführungen zum Bedarf</p> <p>28.4.1 und 28.4.3 Ergänzende Ausführungen zum anererkennungsfähigen Bedarf, insbesondere bei zu leistenden Eigenbeteiligungen an den Kosten für Schülerbeförderung für die außerschulische Nutzung der Fahrkarte</p> <p>28.5.1 Erläuterungen zur Anspruchsvoraussetzung „wesentliche schulrechtliche Ziele“ bei verschiedenen Schulformen sowie sonstige Leistungsausschlüsse</p> <p>28.7.1 Konkretisierung der anererkennungsfähigen Bedarfe</p> <p>28.7.3 Verfahrensregelung bei „Familientarifen“</p> <p>28.8 Modifizierte Antragsvordrucke (u.a. Datenschutzerklärung, Ansparmöglichkeit)</p>
02/2013	<p>28.1.1 Erläuterungen zu den allgemein- und berufsbildenden Schulen (Waldorf-Schulen)</p> <p>28.2.1 Ergänzende Ausführungen zum Bedarf</p> <p>28.2.4 Streichung der Übergangsregelung</p> <p>28.3.1 Ergänzende Ausführungen zum Bedarf</p> <p>28.4.1 Ergänzende Ausführungen zum Leistungsausschluss beim Besuch der nicht nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs</p> <p>28.4.4 Streichung der Übergangsregelung</p>

	<p>28.5.1 und 28.5.3 Änderung der Zugangsvoraussetzungen zur Lernförderung und hierdurch bedingte Verfahrensanpassungen gem. Erlass des MAIS NRW v. 18.07.2012</p> <p>28.5.4 Streichung der Übergangsregelung</p> <p>28.6.2 Verlängerung der Befristung des Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ bis zum 31.07.2013</p> <p>28.6.4 Streichung der Übergangsregelung</p> <p>28.7.2 Ermäßigungen für Personengemeinschaften</p> <p>28.7.4 Streichung der Übergangsregelung</p> <p>28.8.4 Geänderter Antragsvordruck zur Lernförderung</p>
01/2014	<p>28.1.3 Allgemeine Ausführungen zur Antragstellung, Form der Leistungsgewährung und zur berechtigten Selbsthilfe nach § 30 SGB II</p> <p>28.2.3 Bedarfsdeckung durch Geldleistung bei eintägigen Schulausflügen und Ausflügen von Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen</p> <p>28.4.1 Zumutbarkeitsregelung zur Eigenleistung bei der Schülerbeförderung</p> <p>28.5.1 Ergänzungen zum anzuerkennenden Bedarf/Zeitpunkt der Leistungsgewährung bei der zusätzlichen Lernförderung</p> <p>28.6.1 Streichung der Regelungen beim Bedarf in integrativen Kindertagesstätten und in Horten</p> <p>28.6.2 Verlängerung des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ bis zum 31.07.2014</p> <p>28.6.3 Fortschreibung der Aufstellung über die monatlichen Schultage in NRW für die Jahre 2014 und 2015</p>

	<p>28.7.1 Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Ausrüstungsgegenstände in begründeten Ausnahmefällen</p> <p>28.7.3 Rückwirkung des Antrags bei Teilhabeleistungen und Verfahrenshinweise zur Entscheidung bei Leistungsanträgen auf Übernahme von Kosten für Ausrüstungsgegenstände</p> <p>28.8 Modifizierte (wegen SEPA-Zahlverfahren) Antragsvordrucke</p>
03/2014	<p>28.5.1 und 5.3 Rücknahme der Ergänzungen zum anzuerkennenden Bedarf/Zeitpunkt der Leistungsgewährung bei der zusätzlichen Lernförderung</p>

28.1 Allgemeines

28.1.1 Leistungsberechtigte, Inhalt und Ziel der Leistungen

Die rückwirkend zum 01.01.2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 19 SGB II i.V.m. den §§ 28 und 29 SGB II sind über den Regelbedarf hinaus zu berücksichtigen. Sie dienen dazu, eine stärkere Integration bedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft zu erreichen.¹

§ 28 SGB II regelt, für welche Bedarfe Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden. Hierbei unterscheidet der Gesetzgeber

- Bedarfe für Bildung für Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, und
- Bedarfe für Teilhabe für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Bildungsbedarf ist gemäß § 28 Abs. 1 SGB II grundsätzlich an den Besuch einer **allgemein- oder berufsbildenden Schule** geknüpft.

Zu den **allgemeinbildenden Schulen** gehören in NRW: Grundschule, Förderschule, Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und Gymnasium. Waldorfschulen sind Ersatzschulen und gehören in Nordrhein-Westfalen zu den allgemeinbildenden Schulen.

Zu den **berufsbildenden Schulen** zählen in NRW die Berufskollegs gemäß § 22 SchulG, d. h. Berufsschulen (Fachklassen des dualen Systems, Berufsgrundschuljahr, Beruforientierungsjahr, Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis), Berufsfachschulen (einschließlich berufliches Gymnasium), Fachoberschulen und Fachschulen.

Nach § 19 SchulG NRW werden Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen können, nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über den Förderort. Nach § 20 SchulG zählen zu den Orten sonderpädagogischer Förderung: Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, integrative Lerngruppen), Förderschulen, Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs und Schulen für Kranke.

Da **Förderschulen** zu den allgemeinbildenden Schulen zählen, fallen Sie somit ebenfalls unter § 28 SGB II². Gleiches gilt für sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs, die zu den berufsbildenden Schulen gehören.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind daher weder vom Schulbedarfspaket noch von der Mittagsverpflegung ausgeschlossen.

¹ vgl. Bundestags-Drucksache 17/3404, S. 104

² vgl. Münder, Kommentar SGB II, § 28, S. 676

Die Gewährung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets beim Besuch von Förderschulen ist somit grundsätzlich möglich, jedoch sind bei der Lernförderung die Einschränkungen unter Ziffer 28.5.1 zu beachten.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer von **Kursen an Volkshochschulen**, die auf allgemeinbildende Schulabschlüsse vorbereiten bzw. diese anbieten, können keinen Bedarf für Bildung im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II geltend machen.

Gleiches gilt für Lehrgänge und Kurse an Einrichtungen der **Weiterbildung** (VHS, Bildungswerke etc.), da diese weder unter allgemeinbildende noch unter berufsbildende Schulen fallen (vgl. aber für Teilhabeleistungen 28.7.1).

Bildungsleistungen erhalten nur Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, da die Erwartung besteht, die schulische Ausbildung bis dahin beendet zu haben. Nicht leistungsberechtigt im Sinne des § 28 SGB II sind Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten. Bei diesen sind ausbildungsbedingte Aufwendungen vom Einkommen abzusetzen.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe umfassen Bedarfe für

- eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
- persönlichen Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- Lernförderung,
- Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Die Leistungsträger nach dem SGB II wirken nach § 4 Abs. 2 S. 2 und 4 SGB II darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten erhalten. Sie sollen in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen. Zu diesem Zweck ist bei Vorsprachen auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe hinzuweisen. In den Außenstellen des Jobcenters sind die durch die StädteRegion Aachen erstellten Flyer (vgl. Ziffer 28.8.1) zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen auszulegen.

28.1.2 Verhältnis zu anderen Leistungen und Anspruchsvoraussetzungen

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden über die Regelungen des § 28 SGB II hinaus

- nach §§ 34 und 34a SGB XII für Leistungsberechtigte der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII,
- nach § 42 Nr. 3 i.V.m. §§ 34 und 34a SGB XII für Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII
- nach § 6b BKGG i.V.m. §§ 28 und 29 SGB II für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte
- nach § 2 AsylbLG i.V.m. §§ 34 und 34a SGB XII für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG

erbracht.

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) und dem Bundeskindergeldgesetz sind nach § 19 Abs. 2 SGB II gegenüber den Leistungen nach § 28 SGB II vorrangig.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II erhöhen den Gesamtbedarf und können daher einen Leistungsanspruch nach dem SGB II auslösen. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit sind in derartigen Fällen die Regelungen des § 5a Alg II-Verordnung zu beachten.

Leistungen nach dem SGB VIII gehen den Leistungen nach dem Zweiten Buch - mithin auch bei den Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II - vor. Eine Ausnahme bilden jedoch gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII die Leistungen nach § 19 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 6 SGB II (Leistungen für die Mittagsverpflegung).

Bei dem Besuch einer Schule oder Kindertageseinrichtung bzw. von Kindertagespflege im Ausland kann bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ebenfalls eine Förderung im Rahmen der Regelungen des § 28 Abs. 2 bis 6 SGB II erfolgen. Werden Bildungsleistungen für Schüler beantragt, die der Schulpflicht nach § 34 SchulG NRW unterliegen, aber eine Schule im Ausland besuchen, kommt eine Leistungsgewährung jedoch nur dann in Betracht, wenn die Schulaufsichtsbehörde eine Befreiung von der deutschen Schulpflicht erteilt hat. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Beschulung ist in diesen Fällen durch Vorlage der vom Schulamt der StädteRegion Aachen (A 41) zu erteilenden Ausnahmegenehmigung sowie einer aktuellen Schulbescheinigung der ausländischen Schule zu führen.

28.1.3 Verfahren und Form der Leistungserbringung

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind jeweils gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 SGB II). Ausnahme sind die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II), die antragsunabhängig erbracht werden.

Der Antrag ist grundsätzlich vor Inanspruchnahme der Leistung zu stellen. Da der Antrag nach § 37 Abs. 2 S. 2 SGB II auf den Ersten des Monats zurückwirkt, ist eine nachträgliche Leistungserbringung aber auch noch möglich, wenn die Leistung im Monat der Inanspruchnahme beantragt wird. Ein Antrag auf Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Abs. 7 SGB II (Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft) wirkt nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II, sofern daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erbracht werden, indes auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums nach § 41 Abs. 1 Satz 4 beziehungsweise 5 SGB II zurück. War es dem Leistungsberechtigten im Rahmen der berechtigten Selbsthilfe nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, so gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme als gestellt (§ 30 Satz 2 SGB II). Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden. Sofern die zur Entscheidung notwendigen Angaben enthalten sind, ist die Vorlage vorhandener Unterlagen, wie beispielsweise eines Informationsblattes für die Eltern über eine geplante Klassenfahrt, ausreichend. Fehlen entscheidungsrelevante Angaben, können zur Vereinfachung des Verfahrens die im Anhang enthaltenen Antragsvordrucke verwendet werden.

Volljährige Leistungsberechtigte im Rechtskreis des SGB II können den Antrag selbst, durch den Vertreter der Bedarfsgemeinschaft (§ 38 SGB II) oder durch einen Bevollmächtigten (§ 13 SGB X) stellen.

Darüber hinaus liegt die Antragsberechtigung bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich bei dem gesetzlichen Vertreter (§ 1629 BGB). Mit Vollendung des 15. Lebensjahres können Minderjährige allerdings auch selbst Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 SGB I). § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB I sieht in diesem Zusammenhang jedoch vor, dass der Leistungsträger den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen unterrichten soll. Durch die Vorschrift sind Minderjährige in beschränktem Umfang für die selbstständige Inanspruchnahme von Sozialleistungen handlungsfähig.

Dagegen ist eine Einreichung des Antrags durch Jugendliche, die das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben, oder durch Kinder mit Vollmacht des Erziehungsberechtigten nicht möglich, da die Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 13 Abs. 1 Satz 1 SGB X nicht erfüllt sind.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II sollen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für sechs Monate bewilligt werden. Der Bewilligungszeitraum kann auf bis zu zwölf Monate bei Leistungsberechtigten verlängert werden, bei denen eine Veränderung der Verhältnisse in diesem Zeitraum nicht zu erwarten ist (§ 41 Abs. 1 Satz 5 SGB II). Die Bildungs- und Teilhabeleistungen werden neben dem Regelbedarf gewährt, so dass beide Bedarfe und somit auch die dazugehörigen Bewilligungszeiträume synchronisiert verlaufen. Entscheidungen über Bildungs- und Teilhabeleistungen sind daher zeitlich an den der „Hauptleistung“ zugrunde liegenden Bewilligungsabschnitt zu knüpfen.

Die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II) und die Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II) werden als Geldleistung erbracht, die übrigen Leistungen durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter. Die kommunalen Träger können zudem bestimmen, dass die Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB II durch Geldleistungen gedeckt werden (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Im Bereich der StädteRegion Aachen erfolgt die Leistungserbringung für die betreffenden Leistungen durch Direktzahlung an den Anbieter. Dies gilt auch für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Leistungen für eintägige Schulausflüge und Ausflüge von Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können hingegen auch als Geldleistung erbracht werden.

Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich (§ 29 Abs. 3 S. 2 SGB II).

Ungeachtet des in § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II normierten Prinzips der Sach- und Dienstleistung kann unter besonderen Voraussetzungen auch eine nachträgliche Erstattung von Aufwendungen geboten sein, die getätigt worden sind, um die Inanspruchnahme einer der in § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB II geregelten Leistungen zu ermöglichen. Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe für
 - eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
 - Lernförderung,
 - Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und
 - Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft im Zeitpunkt der Selbsthilfe vorlagen und
2. der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- und Dienstleistung ohne eigenes Verschulden oder nicht rechtzeitig zu erreichen war (§ 30 Satz 1 SGB II).

Von der Regelung der „berechtigten Selbsthilfe“ nach § 30 SGB II sind insbesondere Fälle erfasst, in denen der in Betracht kommende Anbieter auf Barzahlung durch den Kunden besteht, die strikte Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften eine Bedarfsdeckung nicht ermöglicht oder zumindest unverhältnismäßig erschwert und der kommunale Träger die Sach- und Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen kann, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Dies betrifft nicht nur Fälle, in denen der Träger rechtswidrig die Leistung verweigert oder säumig handelt, sondern auch die kurzfristig auftretenden Bedarfslagen, in denen es nicht möglich ist, rechtzeitig einen Antrag zu stellen. Keine Erstattung

ist dagegen in den Fällen vorgesehen, in denen Leistungsberechtigte aus freien Stücken sich die Leistung selbst beschaffen und die Erstattung ihrer Aufwendungen fordern³.

Die im Rahmen der berechtigten Selbsthilfe vom Leistungsberechtigten in Vorleistung getätigten Ausgaben sind durch Vorlage von Kontoauszügen, Quittungen etc. zu belegen.

Werden Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht, kann in begründeten Einzelfällen ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung verlangt werden (§ 29 Abs. 4 SGB II). Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

Im Einzelnen sind folgende Bedarfe geregelt:

28.2 Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

28.2.1 Anerkennungsfähiger Bedarf

§ 28 Absatz 2 SGB II sieht die Anerkennung von Aufwendungen vor, die für eintägige Schulausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten entstehen. Im Unterschied zum bisher geltenden Recht werden damit nicht nur mehrtägige Klassenfahrten anerkannt (bisher: § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB II).

Voraussetzung für die Berücksichtigung des Bedarfs ist, dass die schulrechtlichen Bestimmungen, in Nordrhein-Westfalen die „Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten“⁴, eingehalten werden. Dies ist von der Schule zu bestätigen.

Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen gelten grundsätzlich auch als schulische Veranstaltungen und können daher gefördert werden. Dies gilt auch für Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen in den Schulferienzeiten⁵.

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Übernommen werden können somit die Kosten für einen Schüleraustausch, an dem die gesamte Klasse während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt⁶. Nicht übernommen werden kann somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

Der Bedarf umfasst die reinen Kosten für die Fahrt bzw. den Ausflug in tatsächlicher Höhe, die im Bewilligungszeitraum anfallen. Zuschüsse Dritter mindern den Bedarf.

Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs und zum üblichen Bedarf gehörende Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose o.ä.) sind vom Leistungsumfang nicht erfasst; sie sind aus dem Regelsatz zu bestreiten.

³ BT-Drs. 17/12036, S. 8

⁴ Richtlinien für Schulfahrten – RdErl. d. MSW v. 19.3.1997 in der Fassung des Änderungserlasses d. MSW v. 26.04.2013 (BASS 14 – 12 Nr. 2)

⁵ Erlass des MAS vom 23.12.2010, Nr. 1.2, Nr. 9.1

⁶ Das BSG hat mit Urteil vom 22.11.2011 – B 4 AS 204/10 R- zur alten Rechtslage des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II die Berücksichtigung der Kosten für einen einmonatigen Schüleraustausch in den USA bejaht. Die Aufwendungen seien dann zu übernehmen, wenn die Veranstaltung den Vorgaben entspreche, die die bundesrechtliche Rahmenbestimmung vorgebe und für die im Landesrecht eine (schulrechtliche) Grundlage vorhanden sei (mit ausführlicher Darstellung).

Bei der Definition privater Ausrüstungsgegenstände (z.B. die Skiausrüstung bei einer Skifreizeit) ist auf die Abgrenzung zu achten, ob Ausrüstungsgegenstände überwiegend für den konkreten Anlass (Schulausflug, mehrtägige Klassenfahrt) oder für (ggf. späteren) privaten Gebrauch angeschafft werden. Leihgebühren können im Einzelfall übernommen werden.

28.2.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind

- Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die keine Ausbildungsvergütung erhalten, und
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Hort u.a.) besuchen.

Darüber hinaus können aber auch Kinder in Kindertagespflege an den Leistungen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II teilhaben.⁷

28.2.3 Verfahren

Die Leistung ist gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 SGB II).

Die Leistungserbringung kann nach § 29 Abs. 1 SGB II durch Sach- oder Dienstleistung erfolgen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter. Im Bereich der StädteRegion Aachen erfolgt die Leistungserbringung bei mehrtägigen Fahrten grundsätzlich in Form einer Direktzahlung an den Anbieter, also im Regelfall an die Schule bzw. die Kindertageseinrichtung. Leistungen für eintägige Schulausflüge und Ausflüge von Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können hingegen nach § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II auch als Geldleistung erbracht werden.

Ebenfalls kommt unter den in § 30 SGB II aufgeführten Voraussetzungen eine nachträgliche Erstattung der Aufwendungen an den Leistungsberechtigten in Betracht.

Für die Entscheidung über den Antrag werden folgende Angaben benötigt:

- Zeitpunkt bzw. Zeitraum des Ausflugs oder der Fahrt
- Ziel der Fahrt
- Gesamtkosten, Zuschüsse Dritter und ungedeckte Restkosten
- Zahlungsempfänger und Bankverbindung
- bei Schülern zusätzlich die Bestätigung über die Einhaltung der Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten

Sofern die den Leistungsberechtigten verfügbaren Unterlagen diese Angaben nicht oder nicht vollständig enthalten, ist der Vordruck lt. Ziffer 28.8.2 zu verwenden.

Ein Nachweis über die Teilnahme an der bezahlten Fahrt ist nicht generell, sondern nur in begründeten Einzelfällen zu verlangen (§ 29 Abs. 4 SGB II).

28.3 Persönlicher Schulbedarf

28.3.1 Anerkennungsfähiger Bedarf

Die Regelung des § 28 Abs. 3 SGB II ersetzt den bisherigen § 24a SGB II. Die zur Bedarfsdeckung zu erbringenden Leistungen dienen dazu, hilfebedürftigen Schülern die Anschaffung von Gegenständen zu ermöglichen, die für den Schulbesuch benötigt werden. Hierzu gehören

⁷

BT-Drs. 17/4095, S. 33

Schulranzen, Sportzeug sowie für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmte Materialien, wie Schreib-, Rechen-, Zeichen- und Bastelutensilien.

Mit dieser Leistung ist auch der Eigenanteil, der für die Beschaffung von Lernmitteln gemäß § 96 Absatz 5 SchulG NRW zu tragen ist, sowie das von Schulen erhobene „Kopiergeld“ abgegolten.

Als Bedarf werden je Schüler jeweils zum 1. August pauschal 70 € und zum 1. Februar pauschal 30 € berücksichtigt. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn die Kinder zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig sind. Eine anteilige Gewährung (z.B. bei 3-monatigem Leistungsbezug von März bis Mai eines Jahres) kommt nicht in Betracht.

28.3.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die keine Ausbildungsvergütung erhalten.

In Zweifelsfällen ist der Schulbesuch durch eine Schulbescheinigung zu belegen.

28.3.3 Verfahren

Die Bedarfe werden antragsunabhängig anerkannt. Bei laufendem Leistungsbezug erfolgt die Berücksichtigung automatisiert im August bzw. Februar.

Zu erbringende Leistungen werden in Form einer Geldleistung erbracht (§ 29 Abs. 1 S. 2 SGB II). In begründeten Einzelfällen sind Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu verlangen.

28.4 Schülerbeförderungskosten

28.4.1 Anerkennungsfähiger Bedarf

Für Schüler, die für den Besuch der **nächstgelegenen** Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen nach § 28 Abs. 4 SGB II berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

In Nordrhein-Westfalen werden die Schülerbeförderungskosten vorrangig bereits durch die Schulträger auf der Grundlage der „Verordnung zur Ausführung des § 97 Absatz 4 Schulgesetz“⁸ (SchfkVO) erstattet. Dadurch ist im Regelfall sichergestellt, dass die Fahrkosten für alle Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen für den Besuch der in § 97 Abs. 1 und 2 SchulG bezeichneten Schulformen im notwendigen Umfang übernommen werden.

Kosten, die vom Schulträger nicht als notwendig im Sinne der §§ 5 und 6 Schülerfahrkostenverordnung anerkannt werden, gelten auch nicht als erforderlich im Sinne des § 28 Abs. 4 SGB II.

⁸ Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) vom 16.04.2005 (SGV. NRW. 223), s.

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Verordnungen/SchuelerfahrkostenVO.pdf>

Beförderungskosten, die durch den Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehen, können auch nicht nach § 28 Abs. 4 SGB II übernommen werden. Die Gründe für den Besuch der betreffenden Schule spielen aufgrund des eindeutigen Wortlauts keine Rolle. Insbesondere vermögen schulische Probleme, die nicht zwingend zu einer Unmöglichkeit des Schulbesuchs führen, nichts daran zu ändern, dass nicht die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besucht wird.⁹ Gleiches gilt, wenn eine andere als die nächstgelegene Schule gewählt wird, weil sie einen „besseren Ruf genießt“ oder andere bzw. vermeintlich bessere Kurse anbietet.

Die Schulaufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von der deutschen Schulpflicht erteilen. Die einschlägigen Bestimmungen der SchfkVO sehen jedoch die Übernahme von Schülerbeförderungskosten bei einem grenzüberschreitenden Schulbesuch nicht vor. Eine Übernahme von Schülerbeförderungskosten nach § 28 Abs. 4 SGB II ist in diesen Fällen nur dann möglich, wenn die besuchte Schule die nächstgelegene ist, ansonsten scheidet eine Leistungsgewährung aus.

Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ist auch keine Vergleichsberechnung der Kosten vorzunehmen, da für die gewählte Schule die Schülerbeförderungskosten gar nicht zu übernehmen wären.¹⁰

Eine Übernahme der Kosten kommt daher nur bei Besuch der nächstgelegenen Schule in Betracht, und darüber hinaus nur dann, wenn kein Anspruch nach der SchfkVO besteht oder ein Eigenanteil zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 SchfkVO), dessen Übernahme der leistungsberechtigten Person aus dem Regelbedarf nicht zugemutet werden kann.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen genutzt werden bzw. Kosten entstehen.

Grundsätzlich muss die günstigste Beförderungsmöglichkeit genutzt werden, also im Regelfall der öffentliche Personennahverkehr. Falls aus gesundheitlichen Gründen eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausscheidet, kommt ausnahmsweise die Bewilligung von Kosten für die Nutzung eines Privat-PKW nach Einzelfallprüfung vor Ort in Betracht.¹¹

Wird zum Schulbesuch eine Fahrkarte beschafft, die auch für Privatfahrten genutzt werden kann (im Bereich des AVV z.B. das School&Fun-Ticket oder das SchoolPlus-Ticket), ist von den Eltern oder dem volljährigen Schüler ein Eigenanteil zu zahlen. Dieser beträgt nach § 2 Abs. 3 Schülerfahrkostenverordnung bis zu 12 €. Von Eltern mit mehreren anspruchsberechtigten Kindern dürfen Eigenanteile nur für zwei Kinder in der Reihenfolge ihres Alters erhoben werden, für das zweite Kind nur bis zu 6 € je Beförderungsmonat.

Voraussetzung für die Übernahme von Schülerbeförderungskosten ist, dass es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen für den Eigenanteil aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Ab dem 01. August 2013 gilt dabei in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 EURO monatlich als zumutbare Eigenleistung (§ 28 Abs. 4 Satz 2 SGB II). Lediglich der dann noch überschüssige Betrag kann erstattet werden.

⁹ SG Augsburg, Urt. v. 10.11.2011 – S 15 AS 749/11 (nicht rechtskräftig).

¹⁰ LSG NRW, Beschl. v. 02.04.2012 – L 19 AS 178/12 B – rkr., a.A.: LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 29.06.2012 – L 28 AS 1153/12 B ER.

¹¹ vgl. entsprechende Regelungen in der SchfkVO.

28.4.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die keine Ausbildungsvergütung erhalten.

In Zweifelsfällen ist der Schulbesuch durch eine Schulbescheinigung zu belegen.

28.4.3 Verfahren

Die Leistungen sind gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 SGB II) und werden in Form einer Geldleistung erbracht (§ 29 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Da die Leistungen nachrangig gewährt werden, ist bei Antragstellung der Bescheid des Schulträgers nach der Schülerfahrkostenverordnung vorzulegen.

Werden Kosten geltend gemacht, die nicht als notwendig im Sinne der §§ 5 und 6 Schülerfahrkostenverordnung anerkannt wurden, ist im Regelfall davon auszugehen, dass diese auch nicht erforderlich nach § 28 Abs. 4 SGB II sind.

Sofern die Übernahme eines selbst zu tragenden Eigenanteils beantragt wird, hat der Antragsteller zur Feststellung, ob und ggf. in welcher Höhe ein möglicher Leistungsanspruch unter Beachtung der Regelungen in § 2 Abs. 3 SchfkVO und der zumutbaren Eigenbeteiligung besteht, die ihm tatsächlich entstandenen Aufwendungen nachzuweisen. Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, muss der Erwerb der Fahrkarte nachgewiesen werden. Die Fahrkarten sind daher als Quittungen vom Antragsteller aufzubewahren. Der Nachweis kann unter anderem auch durch Vorlage von Kontoauszügen erfolgen, da der zu zahlende Eigenanteil im Regelfall vom Verkehrsunternehmen durch Lastschriftverfahren eingezogen wird.

28.5 Lernförderung

28.5.1 Anerkennungsfähiger Bedarf

Nach § 28 Abs. 5 SGB II ist eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung zu berücksichtigen, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die schulrechtlich festgelegten Lernziele zu erreichen.

Das wesentliche Lernziel ist regelmäßig

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe oder
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses.

Das Erreichen der Lernziele ist gefährdet bei

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“ oder
- einer Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ beziehungsweise
- bei entsprechenden Noten im Halbjahreszeugnis oder
- einem „blauen Brief“ mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

Liegt eine der genannten Voraussetzungen vor, ist von einem nicht ausreichenden Leistungsniveau auszugehen, so dass eine zusätzliche Lernförderung erforderlich ist. Dies gilt auch dann, wenn die Versetzung formal nicht gefährdet ist, wie beispielsweise

- in der Schuleingangsphase,
- in der Erprobungsstufe,
- in Gesamtschulen oder
- in Förderschulen.

Ein Bedarf für außerschulische Lernförderung kann im Einzelfall aber auch im Erreichen eines höheren Lernniveaus bzw. einer besseren Schulformempfehlung begründet sein, wenn hierdurch die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden¹². Dies gilt insbesondere für Lernförderung in Schulabgangsklassen, wenn durch die Verbesserung der Noten in den Hauptfächern oder auch in neigungsbezogenen Fächern die Aussichten auf einen angestrebten Ausbildungsplatz erhöht werden.

Lernförderung nach dem SGB II kommt aber nur dann in Betracht, wenn die schulischen Angebote im Einzelfall nicht ausreichen, oder wenn die individuell erforderliche Lernförderung nicht angeboten werden kann. Um den in § 2 Abs. 8 SchulG verankerten Rechtsanspruch des Schülers auf individuelle Förderung nachzukommen, halten die Schulen in der Regel bereits Angebote zur Lernförderung beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots vor.

Schulische Angebote sind gegenüber der Lernförderung vorrangig. Werden für schulische Angebote Beiträge erhoben, sind diese im Rahmen der Lernförderung nicht übernahmefähig.

Ein vorrangiger Leistungsanspruch kann sich auch aus § 21 SchulG NRW ergeben. Danach kann auf Antrag bei längerer Erkrankung und in den Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes Hausunterricht erteilt werden.

In Bezug auf die Geeignetheit und Erforderlichkeit ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Lernziel auch bei zusätzlicher Förderung voraussichtlich nicht erreicht wird, beispielsweise dann, wenn die Ursache der Lernschwäche in häufigem unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen liegt, und keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung vorliegen.¹³ Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise der Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind.

Zur Beurteilung der Geeignetheit ist bereits bei Antragstellung anzugeben, welche Person die Lernförderung durchführen soll, und über welche Qualifikation sie verfügt. Grundsätzlich kommen für die Lernförderung beispielsweise

- Personen, die das Lehramt des Fachs studieren,
- ältere Schüler mit guten Noten,
- Lehrkräfte,
- Weiterbildungsträger oder
- gewerbliche Anbieter

in Frage.

Lernförderung nach dem SGB II muss angemessen sein, und zwar sowohl hinsichtlich der Förderdauer als auch hinsichtlich der Kosten je Fördereinheit.

¹² Erlass des MAIS NRW vom 18.07.2012 II B 4 – 3734.2

¹³ LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. V. 13.05.2011 – L 5 AS 498/10 B ER

Außerschulische Lernförderung ist in der Regel nur kurzfristig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Eine längerfristig erforderliche, kontinuierliche Nachhilfeleistung kann nicht Grundlage für die Bewilligung von Förderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bilden¹⁴.

Hinsichtlich der Förderdauer können zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten Antrag je Fach im Regelfall 35 Stunden bewilligt werden, wobei sich der anerkennungsfähige Bedarf nach Zeitstunden (60 Minuten) und nicht nach Schulstunden (45 Minuten) bemisst.

Die Angemessenheit der Kosten richtet sich nach der konkret benötigten Lernförderung und der ortsüblichen Vergütung je Fördereinheit.

Bei der Art der Lernförderung ist vorrangig auf schulnahe Angebote zurückzugreifen. Dies sind z.B. interne Nachhilfestrukturen oder Angebote von Fördervereinen. Sind derartige Angebote nicht vorhanden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Lernförderung durch Privatpersonen (Schüler, Studenten, Lehrer) ausreichend ist. Angebote von institutionellen bzw. gewerblichen Anbietern kommen aber ebenso in Betracht, wenn diese ausschließlich zur Deckung des konkreten Förderbedarfs dienen und preislich mit den Vergütungen für Privatpersonen vergleichbar sind.

Folgende Stundenvergütungen gelten für Privatpersonen als angemessen und werden daher ohne weitere Prüfung anerkannt:

Unterricht durch Schüler und Studierende: 10,00 €/60 Minuten

Einzelunterricht Lehrer: 15,00 €/60 Minuten

Gruppenunterricht Lehrer: 10,00 €/60 Minuten je Schüler

Lehrgänge, die nach dem Weiterbildungsgesetz durchgeführt werden, können nicht in die Lernförderung einbezogen werden¹⁵. Gleiches gilt für Lehrgänge und Kurse an Einrichtungen der Weiterbildung (VHS, Bildungswerke usw.), da diese weder unter allgemeinbildende noch unter berufsbildende Schulen fallen¹⁶. Die Teilnahme an Kursen oder Lehrgängen, die auf einen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulabschluss vorbereiten oder ihn anbieten, beruht auf freiwilliger Basis. Es fehlt somit das verpflichtende Element.

28.5.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die keine Ausbildungsvergütung erhalten.

28.5.3 Verfahren

Die Leistungen der Lernförderungen werden nach § 29 Abs.1 SGB XII auf Antrag durch Direktzahlungen an den Anbieter erbracht.

In den unter Ziffer 28.1.3 angeführten Fällen kann ausnahmsweise auch eine nachträgliche Erstattung von Aufwendungen für die zusätzliche Lernförderung an den Leistungsberechtigten oder die Eltern erfolgen.

Lernförderung ist je Kind und je Fach gesondert zu beantragen. Hierzu sollte möglichst das Antragsformular nach Ziffer 28.8.4 verwendet werden, das alle zur Entscheidung notwendigen Angaben enthält. Der Antragsteller hat im Antrag anzugeben, wer die Lernförderung voraus-

¹⁴ LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 28.06.2011 – L5 AS 40/11 B ER, LSG Schleswig-Holstein, Beschluss v. 21.12.2011 – L 6 AS 190/11 B, mit Hinweis auf BT-Drs. 17/3404, S. 105

¹⁵ z.B. Bildungsgänge beim Bildungswerk Sauerland (JEKAMI).

¹⁶ schulorganisationsrechtlicher Schulbegriff.

sichtlich durchführen wird, welche Qualifikation zur Durchführung der Lernförderung vorhanden ist, und welche Stundenvergütung geltend gemacht wird.

Die Schule bestätigt darauf die Notwendigkeit der zusätzlichen außerschulischen Lernförderung und das Vorliegen der für die Gewährung maßgeblichen Voraussetzungen. Sie spricht gleichzeitig eine Empfehlung aus,

- welcher Stundenumfang benötigt wird und
- ob eine Einzelförderung erforderlich oder eine Gruppenförderung ausreichend ist.

Sie gibt ferner eine ergänzende Stellungnahme ab, falls an die Qualifikation des Nachhilfelehrers besondere Anforderungen gestellt werden.

Im Falle einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit ist ein ärztliches Attest mit vorzulegen.

Bei Folgeanträgen ist eine Bescheinigung der Einrichtung bzw. der Person, bei der die Lernförderung durchgeführt worden ist, über die regelmäßige Teilnahme beizufügen. Außerdem ist darzulegen, warum der bewilligte Leistungsumfang nicht zur Beseitigung der Lerndefizite geführt hat bzw. weiterhin Lernförderung erforderlich ist.

Dem Jobcenter obliegt auf der Grundlage dieser schulfachlichen Stellungnahme die Entscheidung über Art, Umfang und Höhe der zu bewilligenden Leistungen der Lernförderung nach § 28 Absatz 5 SGB II. Es erteilt eine Kostenzusage und übernimmt die Kosten nach Eingang der Rechnung an den Anbieter. Der Rechnung ist ein Leistungsnachweis beizufügen, in dem der Leistungsberechtigte bzw. bei Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter unterschriftlich bestätigt, dass die Lernförderung im abgerechneten Umfang erbracht wurde.

Nachweispflichtig für das Vorliegen der genannten Anspruchsvoraussetzungen ist der/die Antragsteller/in. Wird von der Schule die für eine Entscheidung unerlässliche Bestätigung nicht ausgestellt, so muss davon ausgegangen werden, dass die Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der Notwendigkeit nicht erfüllt sind bzw. in der Schule nach dem Schulrecht zusätzlich zum Unterricht vorgesehene Angebote vorgehalten werden beziehungsweise Hilfen installiert sind, die den Abbau der Defizite und das Erreichen des Klassenziels ermöglichen. In derartigen Fällen ist der Leistungsantrag daher abzulehnen.

Bestehen Zweifel an der Qualifikation des Nachhilfelehrers, kommt eine Leistungsbewilligung ebenfalls nicht in Betracht. In derartigen Fällen sind die Antragsteller aufzufordern, eine geeignete Person zu benennen.

28.6 Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung

28.6.1 Anerkennungsfähiger Bedarf

Nach § 28 Abs. 6 SGB II werden die entstehenden Mehraufwendungen bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, als zusätzlicher Bedarf berücksichtigt.

Mit der Vorschrift wird der Tatsache Rechnung getragen, dass eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Regelfall höhere Kosten verursacht, als im Regelbedarf für die Mittagsverpflegung enthalten sind. Diese Mehrkosten sollen ausgeglichen werden, damit Schüler, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, nicht faktisch von der schulischen Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden. Dabei wird berücksichtigt, dass das Schulmittagessen konzeptionell

nicht allein dem Zweck der Nahrungsaufnahme dient, sondern daneben auch eine sozialintegrative Funktion besitzt.

Voraussetzung für die Anerkennung der Mehrkosten ist daher, dass die Mittagsverpflegung gemeinschaftlich eingenommen wird. Kosten für an Kiosken oder in Lebensmittelgeschäften gekaufte Nahrungsmittel sind nicht berücksichtigungsfähig.

Für Schüler findet die Regelung des § 28 Abs. 6 SGB II nur dann Anwendung, wenn die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn die Schule einen Dritten (z.B. einen Förderverein, einen Mensaverein, einen Kantinenpächter oder einen Cateringservice) mit der Leistungserbringung beauftragt.

Im Rahmen des § 28 Abs. 6 SGB II werden die Aufwendungen berücksichtigt, die den im Regelsatz bereits enthaltenen Anteil für das Mittagessen übersteigen. Der aus dem Regelsatz zu leistende Eigenanteil beträgt nach § 5a Nr. 3 Alg II-Verordnung i.V.m. § 9 Regelbedarfs-ermittlungsgesetz 1 € pro Tag und gilt gleichermaßen für Schüler wie für Kinder in einer Kindertageseinrichtung.

Leistungen nach § 28 Abs. 6 SGB II sind gegenüber anderen Leistungen nachrangig¹⁷. Leistungen nach dem SGB VIII gehen auch den Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II grundsätzlich vor. Hiervon ausgenommen sind jedoch die Leistungen für die Mittagsverpflegung (§10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

28.6.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind

- Schülerinnen und Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die keine Ausbildungsvergütung erhalten, und
- Kinder in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

Kinder und Jugendliche, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, können im Rahmen des für die Zeit vom 01.08.2011 bis 31.07.2014¹⁸ befristeten Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen unterstützt werden.¹⁹

28.6.3 Verfahren

Die Leistung ist gem. § 37 Abs. 1 SGB II gesondert zu beantragen und kann nach § 29 Abs. 1 SGB II entweder als Sach- oder Dienstleistung erbracht werden. Die Leistungserbringung erfolgt im Bereich der StädteRegion Aachen grundsätzlich als Direktzahlung an den Anbieter.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bewilligt das Jobcenter die Leistung im Umfang des den Eigenanteil überschreitenden Mehraufwands. Die Auszahlung erfolgt im Regelfall monatlich nach Vorlage einer Abrechnung. Hierbei sind sowohl Einzelabrechnungen als auch Sammelabrechnungen möglich, wobei Sammelabrechnungen die individuellen Aufwendungen für jedes Kind ausweisen müssen.

¹⁷ Der vorrangige, zeitlich befristete Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ endete am 31.07.2011.

¹⁸ verlängert durch RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales v. 17. Juli 2013 – VA 1 3928.7

¹⁹ RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales v. 13. Juli 2011 – V A 1 3928.7

Werden die tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten abgerechnet, ist auch der Eigenanteil auf der Basis dieser Anzahl festzulegen.

Wird ein monatlicher Pauschalbetrag erhoben, bemisst sich der Eigenanteil nach den tatsächlichen Schultagen im betreffenden Monat (vgl. § 28 Abs. 6 S. 3 SGB II). Unter Berücksichtigung von Feiertagen und Schulferien ergeben sich in Nordrhein-Westfalen folgende Schultagszahlen:

Monat	2013	2014	2015
Januar	19	18	18
Februar	20	20	20
März	16	21	20
April	17	12	14
Mai	18	17	17
Juni	20	18	19
Juli	15	4	0
August	0	8	14
September	19	22	22
Oktober	13	12	12
November	20	20	21
Dezember	15	15	16

Alternativ hierzu können die Leistungen aber auch pauschal als monatlicher Festbetrag mit den leistungsgewährenden Stellen abgerechnet werden. Der Zuschuss zur Mittagsverpflegung ist dabei vom Anbieter auf der Basis eines durchschnittlichen Preises pro Mahlzeit und den Tagen im Schuljahr, an denen eine Mittagsverpflegung angeboten wird, zu ermitteln. Wird an allen Schultagen eine gemeinschaftliche Verpflegung angeboten, so können hier 200 Schultage pro Schuljahr bei der Berechnung zu Grunde gelegt werden. Hiervon ist der von den Erziehungsberechtigten zu tragende Eigenanteil in Höhe von 1,00 € pro Mahlzeit/Schultag in Abzug zu bringen. Der so verbleibende Jahreszuschussbedarf ist dann gleichmäßig auf 12 Monate aufzuteilen und wird dann als monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen übernommen.

Für die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege ist die pauschale Festbetragsregelung analog mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Schultage pro Jahr die jeweiligen Öffnungstage der Kindertageseinrichtung/die Betreuungstage in der Tagespflege pro Jahr bei der Berechnung zu Grunde gelegt werden. Wird an allen Öffnungs-/ Betreuungstagen eine Mittagsverpflegung angeboten, so können hier auch pauschal 240 Tage/Jahr veranschlagt werden.

Der Zuschuss kann für die Dauer des Bewilligungszeitraums als pauschale monatliche Vorauszahlung an den Anbieter erbracht werden. Diese hat jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung, falls und soweit die Anspruchsvoraussetzungen nicht (mehr) vorliegen sollten, zu erfolgen. Überzahlungen sind grundsätzlich zu erstatten oder zu verrechnen.

Die Erhebung des Eigenanteils für die Teilnahme an den Mittagsmahlzeiten ist Aufgabe des Leistungsanbieters.

Auch wenn die Leistungserbringung im Bereich der StädteRegion Aachen zwar grundsätzlich als Direktzahlung an den Anbieter erfolgt, kann unter den Voraussetzungen des § 30 SGB II eine nachträgliche Erstattung der Mehraufwendungen für die Mittagsverpflegung an die Eltern erfolgen, wenn diese bereits in Vorleistung getreten sind, weil der Anbieter Barzahlung verlangt oder die Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften - insbesondere die unmittelbare Abrechnung mit dem Anbieter - eine Bedarfsdeckung aber nicht ermöglicht bzw. unverhältnismäßig erschwert. Dies kommt insbesondere bei individuell nutzbaren Versorgungsangeboten in Betracht, deren Inanspruchnahme durch Barzahlung, Verzehrbons oder aufladbare digitale Verzehrkarten abgerechnet werden. Im Falle von Kostenerstattungen an den Leistungsberechtigten sind anhand geeigneter Belege, wie zum Beispiel Kassenbons, Quittungen, monatlichen Verzehrkarten-Abrechnungen oder entsprechenden Teilnahmebescheinigungen der Schulen, die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung und die geltend gemachten Mehraufwendungen zu belegen.

28.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

28.7.1 Anerkennungsfähiger Bedarf

Leistungen zur Deckung des Bedarfs nach § 28 Abs. 7 SGB II dienen unmittelbar dazu, den Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu erfüllen. Durch gesonderte Berücksichtigung des Bedarfs soll Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen hergestellt werden. Ziel ist es, diese Kinder und Jugendliche stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren.

Die auf monatlich 10 € begrenzten Leistungen dienen der Deckung von Bedarfen für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie
- die Teilnahme an Freizeiten.

Daneben können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an den oben genannten Aktivitäten stehen und es dem leistungsberechtigten im **begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet** werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II). Damit kann die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen unterstützt werden.

Der in § 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II aufgeführte Katalog ist abschließend. Es sollen Aktivitäten gefördert werden, die durch ihren gemeinschaftlichen Charakter die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Davon abzugrenzen und damit nicht berücksichtigungsfähig sind individuelle Freizeitgestaltungen, wie z.B. der Besuch von Kinos, Museen, Diskotheken oder Zoos.

Ebenso sind Beiträge für ein schulisches Angebot, zum Beispiel für offene Ganztagschulen, von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nicht erfasst.

Mitgliedsbeiträge in diesem Sinne sind Aufwendungen, die als Gegenleistung für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit anfallen. Es können daher auch Teilnahme-/Kurs- oder Aufnahmegebühren, jedoch keine Eintrittsgelder, anerkannt werden. Erfasst sind daher zum Beispiel auch Kleinkind-Elternangebote von anerkannten Trägern der Jugendhilfe und von nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Familienbildungsstätten (z.B. „Prager-Eltern-Kind-

Programm (PEKiP), Babyschwimmen, Babymassage und kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen.

Fahrkosten oder Aufwendungen für Ausrüstungsgegenstände sind in der Regel jedoch nicht umfasst.

Mitgliedsbeiträge für den Bereich der Kultur fallen an bei dem Besuch einer angeleiteten Mal- oder Theatergruppe.

Im Bereich der Geselligkeit sind die Teilnahme an einem Chor, einem Tanzkreis oder einer Naturerkundungsgruppe denkbar. Diese Angaben können von Vereinen, Verbänden und kommerziellen Anbietern erbracht werden; es kann sich aber auch um zusätzliche kostenpflichtige Angebote in Kindertagesstätten (Musik/Computer/Englischkurse) oder Schulen handeln (Foto-AG, Literatur-AG).²⁰

Angebote zum Erlernen einer Herkunftssprache für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund können als Teilhabeleistung berücksichtigt werden, wenn für diese Sprachen vor Ort kein schulisches Angebot besteht. Gedacht ist insbesondere an so genannte "kleine Sprachen", die vom kostenlosen herkunftssprachlichen Unterricht der Schulen nicht angeboten werden können. Bei den durchführenden Stellen muss es sich um gemeinwohlorientierte Partner handeln, die, wenn sie mit Kindern arbeiten möchten, auch die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen haben (z.B. Führungszeugnis).

Unterricht in künstlerischen Fächern kann beispielsweise in Musik- und Volkshochschulen erteilt werden. Als Anbieter kommen aber auch Privatpersonen in Betracht. Vergleichbare Aktivitäten umfassen insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen. Neben der künstlerischen oder kulturellen Zielsetzung ist wesentlich, dass die Aktivitäten gemeinschaftlich und unter Anleitung durchgeführt werden. Nicht gefördert werden individuelle Aktivitäten, oder solche, die überwiegend der Unterhaltung dienen.

Als Freizeit gilt ein Angebot für Kinder und Jugendliche, das gemeinsame Aktivitäten in einer Gruppe beinhaltet. Eine Freizeit kann ausgestaltet sein als Tagesveranstaltung, als Lager oder als mehrtägige Fahrt mit Übernachtungen. Sie kann beispielsweise von Jugendgruppen, Sportvereinen, Trägern der Jugendhilfe und sonstigen Trägern von Freizeit- und Ferienmaßnahmen durchgeführt werden. Sie ist üblicherweise neben der gemeinsamen Unterbringung und Verpflegung gekennzeichnet durch diverse gemeinschaftliche Freizeitaktivitäten.

Hierzu zählen aber auch z.B. Sommerkurse oder Theaterworkshops²¹. Ebenso sind eintägige Veranstaltungen der örtlichen Jugendpflege oder von Vereinen einbezogen.

In **begründeten Ausnahmefällen** können neben Beiträgen für Sportvereine, Unterrichtsgebühren oder Freizeiten auch Kosten für die Beschaffung von **Ausrüstung** oder Ähnliches als Bedarfe anerkannt werden kann, wenn aufgrund einer besonderen Bedarfslage nachweisbar eine Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen nicht zumutbar ist. Unzumutbarkeit kann u.a. dann gegeben sein, wenn die Kosten deutlich über den einzelnen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsabgaben zu berücksichtigenden Einzelwerten liegen oder eine entsprechende Dispositionsfreiheit innerhalb des Regelbedarfs für derartige Ausgaben nicht mehr gegeben ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Kind erstmalig eine förderfähige Aktivität im Sinne von § 28 Abs. 7 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB II ausüben oder an

²⁰ vgl. Lentze in LPK SGB II, 4. Aufl. § 28 RN 34,

²¹ BT-Drs. 17/5633 Seite 4

einer solchen teilnehmen möchte. Reine Ersatzbeschaffungen sind von dieser Ausnahmeregelung daher grundsätzlich ausgenommen.

28.7.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

28.7.3 Verfahren

Die Leistungen müssen rechtzeitig kindbezogen beantragt werden. Anträge wirken aufgrund der Gesetzesänderung ab dem 01.08.2013 auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II). Damit soll ermöglicht werden, dass die für den Bewilligungszeitraum vorgesehenen Leistungen in ihrer Gesamtheit eingesetzt werden können. Dies gilt unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Bewilligungszeitraum sich die Leistungsberechtigten zur Teilhabe entschieden und einen Antrag gestellt haben²². Bei der Antragstellung sind der Anbieter und das Angebot anzugeben.

Das Jobcenter prüft, ob der geltend gemachte Bedarf die Voraussetzungen hinsichtlich der gesellschaftlichen Teilhabe erfüllt und bewilligt die Leistung. Eine Leistungsgewährung scheidet nur dann aus, wenn sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Leistungsanbieter zur Erbringung der Leistung ungeeignet ist.

Die Leistungserbringung erfolgt im Bereich der StädteRegion Aachen grundsätzlich als Direktzahlung an den Anbieter. Monatlich anfallende Beträge, beispielsweise Mitgliedsbeiträge oder Vergütungen für regelmäßigen Musikunterricht, können auf Wunsch des Leistungsberechtigten für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus erbracht werden (§ 29 Abs. 3 S. 2 SGB II).

Gewährt ein Leistungserbringer für Personengemeinschaften Ermäßigungen, z.B. in Form von besonderen Familientarifen, kann im Zweifelsfall für jede Person der Kopfanteil anerkannt werden.

Unter den in § 30 SGB II aufgeführten Voraussetzungen kommt auch eine nachträgliche Erstattung der Aufwendungen an den Leistungsberechtigten in Betracht.

Sofern die Anerkennung von Bedarfen für Ausrüstungsgegenstände beantragt wird, ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen, bei der dann die tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen sind. Der Abschluss einer hierfür ggf. erforderlichen Mitgliedschaft oder die Teilnahme an einer institutionell organisierten Aktivität im Bereich der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist entsprechend nachzuweisen. Die für den Bewilligungszeitraum zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge etc. sind unter Berücksichtigung ihrer Fälligkeit dabei im Regelfall vorrangig bedarfsmindernd zu berücksichtigen.

Nicht verausgabte Beträge können zudem angespart und auf den folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden. Durch Ansparung und Übertragung darf jedoch ein Höchstbetrag von 120 €, der einem Leistungsanspruch für maximal 12 Monate entspricht, nicht überschritten werden.

Dies gilt auch bei Entscheidungen über die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen, so dass aufgrund der Deckelung der Leistungen auf 10,00 € monatlich maximal ein Betrag in Höhe von 120,00 € zur Verfügung stehen kann. Geht der Antragsteller im Rahmen der berechtigten

Selbsthilfe hierbei in Vorleistung, so sind ihm die verausgabten und nachgewiesenen Beträge in Höhe der zum Entscheidungszeitpunkt bereiten Mittel zu erstatten.